

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Büro
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
buero.bureau@parl.admin.ch

7. November 2014

Grundsätze für die Prüfung von Gesuchen zur wissenschaftlichen Auswertung von nicht veröffentlichten Abstimmungsergebnissen des Ständerates

(Art. 44a Abs. 7 des Geschäftsreglements des Ständerates)

Das Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; SR 171.14) sieht in seiner Fassung vom 22. März 2013, die seit dem 1. März 2014¹ in Kraft ist, in Art. 44a Abs. 7 Folgendes vor:

Art. 44a GRS

...

⁷Das Büro kann auf Gesuch hin eine wissenschaftliche Auswertung der nicht veröffentlichten Abstimmungsergebnisse bewilligen.

Das Büro des Ständerates hat an seiner Sitzung vom 21./22. August 2014 eine Grundsatzdiskussion über die Kriterien für die Bewilligung der Auswertung von nicht veröffentlichten Abstimmungsergebnissen geführt. Dabei wurde festgehalten, dass Abstimmungen im Ständerat grundsätzlich öffentlich, und ihre Ergebnisse im Amtlichen Bulletin öffentlich zugänglich sind. Der Rat beschloss jedoch beim Entscheid über die Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage (AB 2013, S. 71ff.), nur in bestimmten Fällen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder in Form von Listen zu veröffentlichen. Damit wurde den Bedenken einer starken Minderheit im Rat Rechnung getragen, dass eine systematische Auswertung und Publikation des Abstimmungsverhaltens im Ständerat die Suche nach in beiden Parlamentskammern mehrheitsfähigen Lösungen erschweren könnte. Gleichzeitig sollte aber eine Auswertung der Abstimmungsergebnisse zu wissenschaftlichen Zwecken möglich bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat das Büro an seiner Sitzung vom 7. November 2014 entschieden, dass wissenschaftliche Auswertungen der Abstimmungsergebnisse namentlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden können:

1. Es liegt ein schriftliches, begründetes Gesuch vor einer Hochschule i.S. von Art. 3 des Universitätsgesetzes (oder an einer äquivalenten Institution im Ausland) zur Verwendung der Daten für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt.
2. Das Gesuch bezieht sich auf Abstimmungsergebnisse vorangehender Legislaturen.
3. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Auswertung der Daten so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Ratsmitglieder möglich sind.

¹ AS 2014 251; BBl 2012 9473.



4. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Daten nur im Rahmen des Gesuchs zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Er oder sie verpflichtet sich zudem, die Daten nach Abschluss der wissenschaftlichen Auswertung zu löschen.

Das Büro wird Gesuche um Auswertung von Abstimmungsergebnissen aufgrund dieser Kriterien prüfen und im Einzelfall entscheiden, ob die Auswertung bewilligt wird. Sein Beschluss ist definitiv und kann nicht angefochten werden.